

## **Stellungnahme Bauausschuss der Gemeinde Reitwein**

Der Bauausschuss der Gemeinde Reitwein stimmt dem Bauantrag der Landwirtschaft Golzow Betriebs GmbH zur Umnutzung der ehemaligen Rinderanlage zur Putenmast, Gemarkung Reitwein, Flur 8 (alt 5), Flurstück 74 (alt 6,7,8), in 15328 Reitwein, Triftweg nicht zu, weil diesem Antrag entgegen der Auffassung der Antragsteller öffentliche Belange entgegenstehen und die Anträge unvollständig und beantragte Ausnahmegenehmigungen unzulässig sind.

### **I.**

Die Putenmastanlage ist am westlichen Ortsrand der Gemeinde Reitwein in den ehemaligen Rinderställen geplant. In unmittelbarer Nähe befinden sich bewohnte Häuser im Innenbereich (1. Haus ca. 250 Meter vom ersten Stall entfernt) und Außenbereich des Dorfes sowie eine Gaststätte mit Terrasse und Biergarten und eine Pension. Die vorherrschende Windrichtung ist West/Süd-West. In einer Veranstaltung der Antragstellerin in Golzow zu den geplanten Hühnerstellen in den Nachbargemeinden Golzow und Sachsendorf wurde angegeben, dass der Wind über 80 % aus dieser Richtung kommt. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt ca. 4 m/s.

Die Immissionsbelastung der überwiegend östlich der geplanten Putenmastanlage wohnenden Anwohner wird aufgrund dieser überwiegend vorherrschenden Windrichtung erheblich verstärkt. Nach § 3 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) dürfen Anlagen nur soweit geändert werden, soweit die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

#### **1.**

Die Gefährdung von Gesundheit und die Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen sind durch die geplante Umnutzung der Rindermastanlage gegeben. Untersuchungen des BUND im Januar 2015 haben ergeben, dass bei Untersuchungen von Putenfleisch bei deutschen Discountern knapp 88 % der untersuchten Fleischstücke antibiotikaresistente Keime (sog. MRSA-Keime) aufwiesen. Diese Ergebnisse wurden in etwa bei einer Untersuchung der CVUA (Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart) und des Geflügelgesundheitsdienstes Stuttgart bestätigt. Die Untersuchung ergab eine Belastung mit MRSA-Keimen von 72 % in 20 Mastputenherden. Bei weiteren Untersuchungen wurden multiresistente Keime in einer Entfernung bis zu 500 Metern vom Stall festgestellt. Gleiches gilt für Gesundheitsgefahren durch Bioaerosole. Nach der VDI-RL 4250 ist bei einer Geflügelmastanlage eine Entfernung zu Wohngebieten von 500 Metern einzuhalten. Diese Entfernung wird bei der geplanten Putenmastanlage zu den nächsten Wohngebäuden nicht eingehalten. Aufgrund der Nähe der geplanten Putenmastanlage zu den nahen Wohnhäusern ist neben erheblichen Geruchsbelästigungen mit einer gesundheitlichen Gefährdung insbesondere von Kindern und älteren Menschen durch multiresistente Keime und Bioaerosole zu rechnen. Die zu erwartenden Gesundheitsgefahren und die zu erwartenden Geruchsbelästigungen sind für die nahen Anwohner und die Ausflugsgaststätte sowie die nahe Pension nicht zumutbar.

#### **2.**

Durch die geplante Errichtung der Putenmastanlage werden auch die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet. Der gesamte Bereich nordwestlich bis östlich (bis zur Oder) der

geplanten Putenmastanlage ist NATURA 2000-Schutzgebiet(EU). Dieses Schutzgebiet reicht bis unmittelbar an die Liegenschaft heran. Es besteht defacto kein Abstand. Darüber hinaus befindet sich südöstlich der geplanten Putenmastanlage ein FHH-Lebensraum in einem Abstand von ca. 200 m.

Reitwein ist ein bekannter touristischer Punkt, mit zwei Gaststätten, dem Rüstzeitenheim und mehreren Pensionen. Die Anzahl der Übernachtungsmöglichkeiten hat sich in den letzten Jahren ständig erhöht. Die Errichtung einer Putenmastanlage mit den davon ausgehenden Immissionen ist mit den touristischen Zielen der Gemeinde nicht vereinbar.

Der Bauausschuss hat zudem die Besorgnis, dass mit der im Bauantrag genannten Zahl von 14920 Puten strengere immissionsrechtliche Vorgaben gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetz, Anhang 1 umgangen werden sollen, die mit einer Putenzahl ab 15.000 einschlägig wären.

## II.

Die eingereichten Bauunterlagen sind nicht ausreichend und unvollständig. So heißt es in allen Bauanträgen, Baugrund, Grundwasserverhältnisse wird noch durch ein Baugrundgutachten festgestellt. Die Vorlage dieser Gutachten ist nach § 13 Brandenburgische Bauordnung notwendig, damit auch zu diesen Punkten eine sachgerechte Entscheidung durch den Bauausschuss getroffen werden kann. Es ist bei derartigen alten Gebäuden nicht auszuschließen, dass diese und das Baugrundstück schadstoffbelastet (z.B. Asbest) sind, was im Rahmen des § 13 BbgBO von der Genehmigungsbehörde zu prüfen ist. Allein aufgrund des Fehlens dieser Unterlagen kann keine Zustimmung durch den Bauausschuss erfolgen.

Zudem erkennt der Bauausschuss keine Gründe, weshalb Ausnahmegenehmigungen (Antrag vom 8.11.2016) beim Brandschutz gemäß § 60 BbgBO in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 4 BbgBO erfolgen sollen. Nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 BbgBO **sind** Brandwände herzustellen als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von höchstens 40 m. Durch das Wort **sind** bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass es sich hier um eine sog. „Sollvorschrift“ handelt und der Behörde kein Ermessensspielraum eingeräumt wird. § 26 Abs. 2 Nr. 4 BbgBO dient dem Brandschutz und berücksichtigt daher auch nachbarrechtliche und öffentliche Belange, weil wegen der nahen Wohngebäude bei einem Großbrand ein Übergreifen auf die Häuser der nächsten Anwohner nicht auszuschließen ist.

---

(Johannes gr. Darrelmann)  
Vorsitzender Bauausschuss